



Stadt Haldensleben
Bürgermeisterin, Frau Blenkle
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Fachbereich – 2
Fachdienst- Recht, Ordnung,
Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/Go / Nachricht vom
25.05.2016

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.1.01.15.1Rechtmäßigkeit
Beschluss MV

Datum:
31.05.2016

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

Haus / Raum:
407

Telefon / Telefax:
03904 7240-4008
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

**Beschluss des Stadtrates Haldensleben, Beschluss Nr.: 159-(VI.)2016
Entsendung des Herrn Norbert Eichler als sachkundiger Einwohner der Stadt
Haldensleben in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben
mbH**

Sehr geehrte Frau Blenkle,

Ihrer Bitte um kurzfristige Äußerung wegen der anstehenden Aufsichtsratssitzung am heutigen Tage komme ich insofern nach und teile Ihnen im Ergebnis meiner weiteren rechtlichen Prüfung als Zwischenergebnis Folgendes mit.

Eine abschließende Stellungnahme erhalten Sie nach Abschluss der Rechtsprüfung aller mir zu der Problematik - Mitwirkungsverbot des Mitglieds des Stadtrats Haldensleben, Herrn Ostheer - vorliegenden Vorgänge, zu denen ich im Einzelfall weitere Unterlagen von der Stadt abfordern werde.

Ich stelle klar, dass der Sachverhalt eines Mitwirkungsverbots des Herrn Ostheer zum Zeitpunkt meiner kommunalaufsichtlichen Entscheidung, die ich Ihnen mit Schreiben vom 21.04.2016 mitgeteilt habe nicht zur Diskussion stand.

Der von Ihnen im Schreiben vom 25.05.2016 dargelegten Rechtsauffassung kann ich nach der nunmehr vorliegenden Informationslage grundsätzlich folgen. Einzuschränken ist diese jedoch insofern, dass der Ausschluss des Mitwirkungsverbotes nach Abs. 3 der Vorschrift nicht nur für die Tatbestände des § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA greift, sondern auch auf den Abs. 2 Ziffer 3 Anwendung findet.

Der für Herrn Ostheer rechtsrelevante Tatbestand stellt somit auf die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA ab, da dieser bei der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH gegen Entgelt beschäftigt ist. In der Folge hätte Herr Ostheer an der Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen.

Wie ich eingangs bereits angemerkt habe, erfolgt eine abschließende Stellungnahme auch im Hinblick auf die sich daraus ergebenden weiteren Verfahrensschritte, erst nach Abschluss der kommunalaufsichtlichen Prüfung.

Eine Kopie des Schreibens wird dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Kenntnis zeitgleich zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schenk
Hauptsachbearbeiterin